



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die

Regierungspräsidien Abteilung 5

- Freiburg
 - Karlsruhe
 - Tübingen
- Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg Referat 97

Stuttgart 30.03.2020

Name Ralf Rutscher

Durchwahl +49 (711) 126-2973

E-Mail Ralf.Rutscher@um.bwl.de

Aktenzeichen 44-5551.22-3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich


ZSV

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Verband der TÜV e. V. (VdTÜV) webmaster@vdtuev.de

LUBW kontakt@anlagenkataster.de

Wirtschaftsministerium Martin.Kromer@wm.bwl.de

 ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen während der
Corona Virus-Pandemie

Prüffristüberschreitungen aufgrund der Corona Virus-Pandemie

Anlage

Antwort des Leiters der LASI AG 3 an den VdTÜV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona Virus-Pandemie hat u. a. zur Folge, dass wiederkehrende ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 13 BetrSichV aufgrund von Zugangsbeschränkungen in den Unternehmen oder reduzierter Prüfkapazitäten der ZÜSn nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden können.

Der VdTÜV hat sich mit Fragen zur aktuellen Situation an den Leiter der LASI AG 3 gewandt. Aus den Antworten des Leiters der LASI AG 3 (siehe Anlage) ergeben sich

die nachfolgenden Hinweise, die beim Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung durch die Gewerbeaufsicht zu beachten sind.

Sollte es aufgrund der gebotenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Virus-Pandemie zurzeit nicht möglich sein, fällige wiederkehrende Prüfungen nach § 16 BetrSichV an überwachungsbedürftigen Anlagen durchführen zu lassen, weil entweder

- für die jeweilige Betriebsstätte, in der die überwachungsbedürftige Anlage verwendet wird, Besucherverbote oder- einschränkungen gelten oder
- die beauftragte ZÜS ihre Prüftätigkeit einschränkt,

ist ein Weiterbetrieb der Anlage unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

1. Der Arbeitgeber/Betreiber/die Arbeitgeberin/Betreiberin kann einen der beiden oben genannten Fälle nachweisen. In dem zweiten aufgeführten Fall ist der Nachweis in der Weise zu führen, dass der Arbeitgeber/Betreiber/die Arbeitgeberin/Betreiberin ein Dokument der beauftragten ZÜS vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die ZÜS eine Prüfung aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit nicht durchführen kann. Zum Beispiel, wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einer ZÜS unter Quarantäne stehen oder die ZÜS aus Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Reisetätigkeit beschränkt.

2. Der Arbeitgeber/Betreiber/die Arbeitgeberin/Betreiberin hat geprüft und stellt sicher, dass ein sicherer Betrieb der Anlage auch ohne die fällige Prüfung durch die ZÜS gewährleistet werden kann.

Hierbei ist u. a. der allgemeine Zustand der Anlage, der Wartungszustand und die derzeitige Frequentierung zu bewerten. Wurden die Prüffristen aufgrund der Ergebnisse von vorherigen Prüfungen bereits verkürzt, hat der Arbeitgeber/Betreiber/die Arbeitgeberin/Betreiberin den Weiterbetrieb der überwachungsbedürftigen Anlage mit der ZÜS schriftlich abzustimmen, die die Prüffristverkürzung bewirkt hat.

Liegen offensichtliche Mängel vor, sind diese umgehend zu beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

3. Die Prüfung ist nach Wegfall der Einschränkungen unverzüglich nachzuholen.

Eine aktive Meldung dieser Prüfversäumnisse aufgrund der Corona Virus-Pandemie an die zuständigen Behörden durch die betreffende ZÜS ist nicht erforderlich.

Die v. g. Regelungen gelten nicht für Prüfungen vor (Wieder-) Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV sowie für Prüfungen im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreisen zu unterrichten. Die ZSV wird gebeten, das Schreiben ins Intranet der Gewerbeaufsicht einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ralf Rutscher